

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Seelodge Kremen GmbH,
Zum See 4a, 16766 Kremen

- „Seelodge“ im folgenden -

GELTUNGSBEREICH, EINBEZIEHUNG, VERTRAGSSCHLUSS

Geltung der nachstehenden Bedingungen: Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen einschließlich der mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten sowie über die Überlassung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen sowie von Hotelzimmern zur Beherbergung durch Seelodge sowie für alle in diesem Zusammenhang für von Seelodge erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen; dies gilt sowohl für einen etwaigen Vertrag über die Durchführung von Veranstaltungen durch Seelodge („**Seelodgevertrag**“ im folgenden) wie auch für im Vollzug eines Seelodgevertrages oder auch isoliert abgeschlossene reine Beherbergungsverträge („**Beherbergungsvertrag**“ im folgenden) wie auch für Verträge über die isolierte mietweise Überlassung von Räumlichkeiten („**Mietvertrag**“ im folgenden).

Vertragsschluss, Form: Der jeweilige Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Auftraggebers bzw. Gasts seitens Seelodge zustande. Die Annahme bedarf der Textform.

AGB-Abwehr: Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Vorrang von Individualabreden: Individuelle Abreden gehen diesen Geschäftsbedingungen vor. Aus Nachweisgründen bedürfen sie jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung seitens Seelodge in Textform.

VERTRAGSARTEN, TIERE

Planungs- und Reservierungsvereinbarung: Die Planungs- und Reservierungsvereinbarung kommt zwischen dem Auftraggeber und der Seelodge zustande und regelt die verbindliche Reservierung des gewünschten Veranstaltungsdatums.

Seelodgevertrag: Der Seelodgevertrag kommt zwischen dem Auftraggeber einer Veranstaltung („**Veranstalter**“ im folgenden) und der Seelodge zustande und regelt Datum, Dauer und Art der Veranstaltung sowie die erwartete Teilnehmerzahl sowie die zugehörigen Preise bzw. (etwa bei vereinbarter verbrauchsabhängiger Berechnung) Preisgrundlagen. Seelodge übernimmt im Seelodgevertrag die Verpflichtung, die Veranstaltung gemäß den im Seelodgevertrag näher festgelegten Bestimmungen zu planen und die Leistungen dritter Leistungserbringer für den Veranstalter zu koordinieren. Der Vertrag zwischen Seelodge und dem Veranstalter umfasst ein Leistungsbündel, i.d.R. auch über die Beherbergung von Gästen des Veranstalters auf Kosten des Veranstalters oder auch, je nachdem, auf Kosten von dessen Gästen selbst (vgl. auch unter Beherbergungsvertrag).

Beherbergungsvertrag: Der Beherbergungsvertrag regelt Datum, Dauer und Art der Beherbergung sowie ggf. weitere Leistungen (z.B. Frühstück) mit einem oder mehreren Gästen sowie die zugehörigen Preise bzw. (etwa bei vereinbarter verbrauchsabhängiger Berechnung) Preisgrundlagen. Leistungen der Seelodge im Rahmen von Beherbergungsverträgen können Bestandteil sein des Seelodgevertrages, sie können aber auch Gegenstand eines eigenen Vertrages zwischen Seelodge und einem **Gast** sein. Auch dann, wenn die Beherbergung einer bestimmten Zahl von Gästen bzw. von bestimmten Gästen Gegenstand eines Seelodgevertrages ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, unbeschadet der Tragung der Beherbergungskosten auf den Abschluss eines ergänzenden Vertrages zwischen Seelodge und den Gästen des Veranstalters hinzuwirken. Verweigert ein Gast diesen Vertragsabschluss bzw. liegen in der Person des Gastes Seelodge erkennbare Umstände vor oder treten solche Umstände später ein, die die Beherbergung dieses Gastes für Seelodge als unzumutbar erscheinen lassen, ist Seelodge berechtigt, den Vertrag mit dem Gast abzulehnen bzw. zu beenden.

Mietvertrag: Der Mietvertrag zwischen dem Auftraggeber und Seelodge regelt Datum, Dauer und Art der Überlassung von Räumlichkeiten oder Flächen der Seelodge an den Auftraggeber sowie den Preis ohne weitere Leistungen der Seelodge.

Tiere: Das Mitbringen von Tieren ist nur nach vorheriger Absprache und Bestätigung durch Seelodge in Textform gestattet, der Halter hat auf Verlangen das Bestehen einer Tierhalterhaftpflichtversicherung zu belegen. Da das Gelände von Seelodge an ein Naturschutzgebiet grenzt, besteht für Hunde und auch für Katzen und auf Verlangen von Seelodge auch für andere Tiere strenge Leinenpflicht. Tierfutter und Versorgung des Tiers sind in jedem Falle Sache des Halters.

LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNGS AUSSCHLUSS

Gegenseitige Pflichten: Seelodge ist verpflichtet, die mit dem Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter und/oder der Gast (je nachdem, wie es vereinbart ist) ist verpflichtet, die für die Überlassung von Räumlichkeiten und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten Preise zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber direkt oder über Seelodge beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von Seelodge verauslagt werden.

Preise: Soweit für eine Leistung kein Preis ausdrücklich vereinbart wurde, gelten die Preise gemäß den in den Räumlichkeiten von Seelodge am Empfang aushängenden Preislisten bzw. die Preise gemäß Speise- und Getränkekarten als vereinbart. Diese haben Vorrang vor etwaigen abweichenden Angaben an anderer Stelle, z.B. im Internet, falls der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) Möglichkeit zur Kenntnisnahme in den Räumen von Seelodge hatte.

Alle vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Steuern. In den Preisen nicht enthalten sind lokale Abgaben, wie zum Beispiel eine etwaige Kurtaxe oder andere gesetzlich verlangte Abgaben wie z.B. die GEMA-Gebühren für die Musik. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer

oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst, im Rahmen von Verträgen mit Verbrauchern jedoch nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate liegen.

Reservierungsgebühr: Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von 1.500,00 Euro zur Abgeltung der Planungsleistungen, der Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der geplanten Veranstaltung sowie der Reservierungszusage. Hierüber geht dem Auftraggeber eine separate Rechnung zu. Die Reservierungsgebühr wird in voller Höhe auf eine spätere Zahlungspflicht des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung angerechnet. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Nichtdurchführung allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Seelodge zurückzuführen ist.

Vorauszahlung, Vorschuss: Bei Vertragsschluss kann Seelodge eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. In begründeten Fällen (bspw. nicht unerhebliche Erweiterung des Vertragsumfanges) ist der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) auch nach Vertragsschluss verpflichtet, auf Verlangen von Seelodge eine (ggf. erhöhte) Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe des vollen vereinbarten Preises zu verlangen. Unbeschadet weiterer Ansprüche (z.B. auf Ersatz des Verzugschadens) ist Seelodge zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Seelodge gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird.

Fälligkeit zur Bezahlung: Seelodge kann die prompte Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) verlangen. Seelodge ist berechtigt, für Kreditkartenzahlungen eine zu ihren damit verbundenen Kosten angemessene, in ihrem billigen Ermessen stehende angemessene Zusatzgebühr zu erheben; darauf ist im Preisaushang hinzuweisen. Rechnungen von Seelodge ohne Angabe einer Fälligkeit sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) eine Anschrift angegeben, wird der Zugang der Rechnung bei ordnungsgemäßem Versand durch die Post oder einen Postdienstleister vermutet. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Seelodge bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Aufrechnungsausschluss: Gegen die Forderungen von Seelodge ist die Aufrechnung (Verrechnung) nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 15 Werktage vor Veranstaltungsbeginn vom Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) Seelodge in Textform mitgeteilt werden; sie bedarf der Bestätigung durch Seelodge in Textform. Weicht die Teilnehmerzahl um mehr als 10% von der vereinbarten Zahl (auch wenn sie nur vereinbart wurde als „Ca.-Angabe“) ab, ist Seelodge berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen neu festzusetzen sowie ggf. auch bestätigte Räume zu tauschen. Verschieben sich Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, kann Seelodge zusätzlich Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Verschiebung beruht auf Verschulden von Seelodge.

Mitbringen von Speisen und Getränken: Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden, es sei denn, Seelodge hätte dem zuvor in Textform zugestimmt. In diesen Fällen ist Seelodge berechtigt, auch ohne weitere Vereinbarung einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten bzw. Korkgeld in üblicher Höhe zu berechnen.

TECHNISCHE ANLAGEN, ANSCHLÜSSE

Mitgebrachte elektrische Anlagen: Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Auftraggebers (ggf. Veranstalters bzw. Gasts) unter Nutzung des Stromnetzes von Seelodge bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Seelodge gehen zu Lasten des Auftraggebers (ggf. Veranstalters bzw. Gasts), soweit diese nicht von Seelodge zu vertreten sind. Seelodge bleibt vorbehalten, die durch die Verwendung solcher Anlagen entstehenden Stromkosten pauschal zu erfassen und zu berechnen. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung weiterer technischer Anschlüsse durch Seelodge besteht nicht.

Technische Anlagen von Seelodge: Störungen an von Seelodge zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt.

SONSTIGE MITGEBRACHTE SACHEN

Dekorationsmaterial: Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen; Seelodge ist berechtigt, hierfür die üblichen Nachweise zu verlangen.

Aufstellung und Anbringung von Gegenständen: Die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen ist im Vorhinein mit Seelodge abzustimmen; sie bedarf der Zustimmung von Seelodge in Textform.

Entfernung mitgebrachter Sachen: Alle vom Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) bzw. seinen Erfüllungsgehilfen bzw. den Teilnehmern der Veranstaltung und anderen Personen, denen Zutritt zu den überlassenen Räumen gewährt wurde, mitgebrachten Gegenstände sind zum Ende der Raumüberlassung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) das, darf Seelodge die Entfernung und Lagerung zu seinen Lasten vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum und sind sie nicht ohne besonderen Aufwand zu entfernen, kann Seelodge für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.

ÜBERLASSUNG (WEITERGABE) AN DRITTE / RÜCKTRITT DES AUFTRAGGEBERS (GGF. VERANSTALTERS BZW. GASTS) / NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN VON SEELODGE

Weitergabe von Rechten aus dem Vertrag, insbes. Unter- oder Weitervermietung: Die teilweise oder vollständige Weitergabe von Rechten aus dem mit Seelodge geschlossenen Vertrag durch den Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast), insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der überlassenen Räume (auch) an bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich vereinbarte Dritte sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung von Seelodge in

Textform. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist.

Vertragsänderungen: Vertragsänderungen sind nur mit Zustimmung von Seelodge möglich. Seelodge kann insbesondere die Zustimmung zu einer vom Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) gewünschten nachträglichen Verringerung des vereinbarten Leistungsumfangs, insbesondere der Anzahl der gebuchten Zimmer oder der Aufenthaltsdauer der Gäste, davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen von Seelodge angemessen erhöht, in der Regel nach den Maßstäben, die für den Rücktritt des Auftraggebers insgesamt gelten würden.

Rücktritt des Auftraggebers (ggf. Veranstalter bzw. Gast): Ein einseitiger Rücktritt des Auftraggebers (ggf. Veranstalters bzw. Gasts) von dem geschlossenen Vertrag ist nur wirksam, wenn ein ausdrücklich im Vertrag vereinbartes Rücktrittsrecht ausgeübt wird oder ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht, behält Seelodge den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung auch bei Nichtinanspruchnahme der Leistung. Seelodge hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räumlichkeiten sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Ein Anspruch, so gestellt zu werden, als würde Seelodge auch einzelne Zimmer an Gäste ohne Veranstaltungsbezug vermieten wie ein „normales“ Hotel, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Kann Seelodge die Räumlichkeiten nicht anderweit für den Vertragszeitraum vermarkten, so ist der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) in diesem Fall verpflichtet, bei einem Rücktritt spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen von Seelodge 70% des vertraglich vereinbarten Preises, bei einem späteren Rücktritt 90% zu bezahlen. Der Nachweis, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der genannten Höhe besteht, bleibt dem Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) vorbehalten.

PANDEMIE-SONDERREGELUNG (insbes. Corona)

Kann im Falle eines behördlich festgestellten Pandemiefalls (z.B. Corona) die vereinbarte Veranstaltung nicht oder nur unter erheblicher Abweichung von der Vereinbarung, insbesondere nur mit einer um mindestens 30%, höchstens 50% reduzierten Teilnehmerzahl durchgeführt werden, ist der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) zum Rücktritt vom Vertrag bis 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung berechtigt; Seelodge sind in diesem Falle nur alle nachgewiesenen verlorenen Aufwendungen zu erstatten, und Seelodge wird das bei der Preisfindung im Falle einer Vereinbarung für einen Nachholtermin nach billigem Ermessen berücksichtigen. Ist der Betrieb des Hotels von Seelodge in Gänze untersagt oder kann die Veranstaltung nur mit der Hälfte oder weniger der vereinbarten Teilnehmerzahl stattfinden, ist Seelodge berechtigt, dem Auftraggeber (Veranstalter bzw. Gast) einen alternativen Termin anzubieten. Können sich die Parteien nicht verständigen, sind beide Parteien berechtigt, vom betroffenen Vertrag durch Erklärung in Textform kostenfrei zurückzutreten.

RÜCKTRITT VON SEELOGDE

Vereinbarter Rücktritt: Sofern ein Rücktritt dergestalt vereinbart wurde, dass der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) bis zu einem bestimmten Datum bzw. binnen einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist auch Seelodge ihrerseits berechtigt, innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn auf

Rückfrage von Seelodge in Textform der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) nicht innerhalb der von Seelodge zu setzenden angemessenen Frist (mindestens aber drei Werktage) auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Rücktrittsgründe: Abgesehen von in diesen Geschäftsbedingungen besonders geregelten Fällen ist Seelodge berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls Höhere Gewalt oder andere von Seelodge nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages erheblich erschweren, also mindestens in nicht ganz unerheblichen Teilen oder ganz unmöglich machen; der Vertragsschluss vom Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) unter schuldhaft irreführenden oder falschen Angaben zu bzw. Verschweigen von für den Vertragsschluß wesentlichen Umständen (z.B. über die Identität der Person, die Zahlungsfähigkeit oder Vertragszweck) herbeigeführt wurde; Seelodge begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Leistungserbringung gemäß dem Vertrag in der vom Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) gewünschten Ausführung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder die Person des Auftraggebers (ggf. Veranstalters bzw. die Gäste) und/oder die Veranstaltung selbst (bei Vertragsabschluss für Seelodge nicht erkennbar, grobe Fahrlässigkeit von Seelodge steht der Erkennbarkeit gleich) geeignet ist, das Ansehen von Seelodge in der Öffentlichkeit zu gefährden oder gesetzeswidrig ist, ebenso, wenn der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) ohne vorherige Zustimmung von Seelodge in Textform etwa zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten einlässt.

BEREITSTELLUNG, ÜBERGABE, RÜCKGABE VON RÄUMEN UND ZIMMERN

Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer besteht nicht, ausgenommen bei ausdrücklicher Vereinbarung. Gebuchte Räume stehen ab 15:00 Uhr des Vortags der vereinbarten Veranstaltung dem Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) für den Aufbau mitgebrachter Ausstattung, gebuchte Zimmer stehen ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zum Einzug zur Verfügung. Alle Räume und Zimmer sind am vereinbarten Abreisetag, i.d.R. Tag nach einer Veranstaltung, spätestens um 10:00 Uhr von den Sachen des Auftraggebers (ggf. Veranstalter bzw. Gast) geräumt zur Verfügung zu stellen.

SCHADENHAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS (GGF. VERANSTALTERS BZW. GASTS)

Der Auftraggeber (ggf. Veranstalter) und der Gast haften für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch ihn oder Teilnehmer der Veranstaltung oder Personen, denen er Räume überlassen bzw. die er im Zimmer aufgenommen hat. Neben der vertraglichen Haftung des Auftraggebers (ggf. Veranstalters bzw. Gasts) besteht die gesamtschuldnerische Haftung des Schadenstifters, d.h. dass Seelodge den Vertragspartner in vollem Umfang in Anspruch nehmen darf und den Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) darauf verweisen darf, seinerseits den Schadenstifter in Regress zu nehmen.

HAFTUNG VON SEELODGE

Haftung für eingebrachte Sachen: Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände des Auftraggebers (ggf. Veranstalters bzw. Gasts) befinden sich auf eigene Gefahr in den Räumlichkeiten der Seelodge. Seelodge übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit

oder Vorsatz. Das gilt auch bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück von Seelodge abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte. Von dem vorstehenden Haftungsausschluss unberührt bleibt die gesetzliche Haftung von Seelodge gemäß § 701 BGB bis zu den Höchstgrenzen des § 702 BGB.

Weitere Haftungsbegrenzung, Minderungs- und Hinweispflichten des Auftraggebers (ggf. Veranstalters bzw. Gasts): Im Übrigen haftet Seelodge für alle von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, § 308 Nr. 7 lit. a) BGB). Weiter haftet Seelodge für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung ihrer Pflichten bzw. auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung ihrer vertragstypischen Pflichten beruhen. Einer Pflichtverletzung seitens Seelodge steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht besonders anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Seelodge auftreten, wird Seelodge bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Auftraggebers (ggf. Veranstalters bzw. Gasts) bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) ist verpflichtet, Seelodge möglichst frühzeitig, möglichst schon bei Vertragsschluss auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche gegen Seelodge verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, kenntnisunabhängig spätestens aber in fünf Jahren ab Fälligkeit. Dies gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht und bei anderen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Seelodge oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsverkürzung gilt ferner nicht bei fahrlässigen Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten ggü. einer natürlichen Person (§ 309 Nr. 7 lit. a) BGB).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Textform: Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform (z.B. einfache Mail) erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam, soweit nicht ausdrücklich vereinbart oder in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand: Erfüllung- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit mit Seelodge abgeschlossenen oder verhandelten Verträgen ist im kaufmännischen Verkehr das Amtsgericht Oranienburg bzw. bei Streitwerten über € 5.000,00 das Landgericht Neuruppin. Dies gilt auch für deliktische und Ansprüche aus Scheck- und Wechselstreitigkeiten. Seelodge bleibt das Recht vorbehalten, ihren Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Anwendbares Recht: Für alle Ansprüche zwischen Seelodge und dem Auftraggeber (ggf. Veranstalter bzw. Gast) gilt ausschließlich deutsches Recht.